

Einladung zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung

Freitag, 27. September 2024, 19.30 Uhr

Pfarreizentrum St. Martin Effretikon, Birchsaal



Rechtsmittelbelehrung

„Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich,

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung **innert fünf Tagen** und
- im Übrigen wegen Rechtsverletzungen sowie unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts **innert 30 Tagen**

schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.“

Protokoll

Das Protokoll der Versammlung liegt ab Freitag, 4. Oktober 2024 im Sekretariat der Kirchgemeinde zur Einsicht offen. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, als Rekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich einzureichen.

Einladung

zur ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung
am Freitag, 27. September 2024, 19.30 Uhr
Pfarreizentrum St. Martin Effretikon, Birchsaal

Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzählenden
2. Vertrag Grenzbereinigung Kyburg
3. Vertrag Grenzbereinigung Weisslingen
4. Anfragen nach § 23 KGR

Im Anschluss an die Kirchgemeindeversammlung orientiert die Kirchenpflege über:
- Vorschau betreffend Kirchgemeindeversammlung vom 20. November 2024.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde Illnau-Effretikon (Gemeinden Illnau-Effretikon, Lindau und Brütten), die das 18. Altersjahr vollendet haben und im Besitz des Schweizer Bürgerrechts, der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbestimmung mit Ausweis B, C oder Ci sind. Gäste sind herzlich willkommen.

Die Akten liegen ab Freitag, 13. September 2024 im Sekretariat der Katholischen Kirche St. Martin, Birchstrasse 20, 8307 Effretikon (Bürozeiten Mo-Fr, 08.30 bis 11.30 Uhr) auf. Zusätzlich können die Unterlagen auch online auf unserer Website, www.pfarrei-effretikon.ch, abgerufen werden.

Anfragen nach § 23 des Kirchgemeindereglements sind bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Kirchgemeindeversammlung der Römisch-katholischen Kirchenpflege Illnau-Effretikon einzureichen.

Im Anschluss an die Versammlung findet ein Apéro statt, und es besteht die Möglichkeit zum freien Meinungsaustausch mit den Mitgliedern der Kirchenpflege.

Effretikon, 21. August 2024

Die Kirchenpflege

Traktandum 1:

Begrüssung und Wahl der Stimmzählenden

Traktandum 2:

Vertrag Grenzbereinigung Kyburg

Einleitung

Die Grenzen der Kirchgemeinden sollen wo immer möglich mit den Grenzen von einer oder mehreren politischen Gemeinden übereinstimmen. Die bis 2015 selbständige politische Gemeinde Kyburg ist schon seit 2016 Teil der politischen Gemeinde Illnau-Effretikon. Dieser Schritt soll nun auch für die Kirchgemeinde nachvollzogen werden.

Die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Zell und Illnau-Effretikon, die Pfarreverantwortlichen der Pfarreien St. Antonius Kollbrunn und St. Martin Illnau-Effretikon und das Generalvikariat des Kantons Zürich befürworten diese Anpassung.

Der gleiche Vertrag wird am 25. September 2024 der Kirchgemeinde Zell vorgelegt. Für das Inkrafttreten ist die Zustimmung beider Kirchgemeinden notwendig.

Vertragstext am Schluss dieser Weisung.

Antrag der Kirchenpflege

1. Die Kirchenpflege hat den Vertrag zur Grenzberreinigung Kyburg geprüft und für empfehlenswert befunden.
2. Das Inkrafttreten der Grenzberreinigung ist auf den 1. Januar 2025 geplant.
3. Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Vertrag zur Grenzberreinigung Kyburg zu genehmigen.

Effretikon, 7. September 2024

Kirchenpflege der Katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Cornel Dora
Präsident

Nadine Hunsperger
Aktuarin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Vertrag zur Grenzberreinigung Kyburg geprüft und für empfehlenswert befunden.
2. Das Inkrafttreten der Grenzberreinigung ist auf den 1. Januar 2025 geplant, und es wird empfohlen, wichtige Posten im Budget 2025 zu integrieren.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Vertrag zur Grenzberreinigung Kyburg zu genehmigen.

Effretikon, 16. September 2024

Rechnungsprüfungskommission der Katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Stefan Kammerlander
Präsident

Reinhard Furrer
Aktuar

Traktandum 3

Vertrag Grenzbereinigung Weisslingen

Anlass für den Übertritt der Katholikinnen und Katholiken der Gemeinde Weisslingen von Zell zu Illnau-Effretikon ist die angedachte Fusion der Kirchgemeinden Zell und Turbenthal. Ein grosser Teil der Gemeindemitglieder in Weisslingen möchte nicht zu Turbenthal wechseln, sondern bevorzugt einen Wechsel zur Kirchgemeinde Illnau-Effretikon. Dies bestätigte in diesem Sommer auch eine Umfrage in Weisslingen. Bei einer Beteiligung von mehr als einem Viertel der Stimmberechtigten votierte eine Mehrheit von 75 Prozent für einen Übertritt zu Illnau-Effretikon.

Die Kirchenpflegen der Kirchgemeinden Zell und Illnau-Effretikon, die Pfarreverantwortlichen der Pfarreien St. Antonius Kollbrunn und St. Martin Illnau-Effretikon und das Generalvikariat des Kantons Zürich befürworten diese Anpassung.

Der gleiche Vertrag wird am 25. September 2024 der Kirchgemeinde Zell vorgelegt. Für das Inkrafttreten ist die Zustimmung beider Kirchgemeinden notwendig.

Vertragstext am Schluss dieser Weisung.

Antrag der Kirchenpflege

1. Die Kirchenpflege hat den Vertrag zur Grenzberreinigung Weisslingen geprüft und für empfehlenswert befunden.
2. Das Inkrafttreten der Grenzberreinigung ist auf den 1. Januar 2025 geplant.
3. Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Vertrag zur Grenzberreinigung Weisslingen zu genehmigen.

Effretikon, 7. September 2024

Kirchenpflege der Katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Cornel Dora
Präsident

Nadine Hunsperger
Aktuarin

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Vertrag zur Grenzberreinigung Weisslingen geprüft und für empfehlenswert befunden.
2. Das Inkrafttreten der Grenzberreinigung ist auf den 1. Januar 2025 geplant, und es wird empfohlen, wichtige Posten im Budget 2025 zu intergrieren.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Kirchgemeindeversammlung, den Vertrag zur Grenzberreinigung Weisslingen zu genehmigen.

Effretikon, 16. September 2024

Rechnungsprüfungskommission der Katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Stefan Kammerlander
Präsident

Reinhard Furrer
Aktuar

Traktandum 4

Anfragen nach § 23 KGR

Verwendete Abkürzungen

| | | |
|-----|---|-----------------------------|
| KG | = | Kirchgemeinde |
| KGV | = | Kirchgemeindeversammlung |
| KP | = | Kirchenpflege |
| KGR | = | Kirchgemeindereglement |
| RPK | = | Rechnungsprüfungskommission |

Vertrag

Zwischen

**der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zell
8483 Kollbrunn**

(nachfolgend KG Zell)

vertreten durch Markus Wagner, Sachwalter der Kirchgemeinde Zell

und

**der römisch-katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon
8307 Effretikon**

(nachfolgend KG Effretikon)

vertreten durch Kirchenpflege Illnau-Effretikon

betreffend Wechsel des Gemeindeteils Kyburg von der Kirchgemeinde Zell
zur Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Die beiden Vertragspartner werden nachstehend als Parteien bezeichnet.

1 Ausgangslage

1.1. Die Kirchgemeinden Zell, Illnau-Effretikon und Turbenthal wurden im Oktober 2023 vom Synodalrat aufgefordert, klare Verhältnisse im Dekanat Winterthur zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die unbefriedigende Situation betreffend

- die Grenzen der KG Zell und Effretikon, die infolge der Eingemeindung der politischen Gemeinde Kyburg in die Stadt Illnau-Effretikon nicht mehr mit den Grenzen der politischen Gemeinden übereinstimmen;
- die pastorale Verflechtung von Mitgliedern der KG Zell mit der Pfarrei Herz Jesu Turbenthal bzw. die Pfarreigrenzen der Pfarreien Herz Jesu Turbenthal und St. Antonius Kollbrunn, welche nicht mit den jeweiligen Grenzen der Kirchgemeinden Turbenthal und Zell übereinstimmen;
- die seit Jahren andauernde schwierige personelle Situation in der KG Zell, ihre Behörden ordentlich zu besetzen, sodass aufsichtsrechtlich eine Sachwalterung eingesetzt werden musste.

1.2 Am 21. November 2023 bzw. 14. Januar 2024 beschlossen die Kirchgemeinden Turbenthal und Zell die Aufnahme von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Zusammenschlusses der Kirchgemeinden. Diese Fusion ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

1.3 Die Kirchgemeindeversammlungen der KG Zell und Effretikon beschlossen im November 2023 eine Grenzbereinigung des Gemeindeteils Kyburg zu prüfen. In diesem Zusammenhang wurde zudem auch der Prüfung eines Wechsels der Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen von der KG Zell zur KG Effretikon zugestimmt. Diese Grenzbereinigung wird gesondert behandelt und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

1.4 Ziel des vorliegenden Vertrags ist es, die Kirchgemeindegrenzen der Parteien an die Grenzen der politischen Gemeinden und die Bedürfnisse der Kirchgemeinden sowie der kirchlichen Betreuung anzupassen. Die politische Gemeinde Kyburg, die seit jeher zur Kirchgemeinde Zell gehörte, wurde im Jahr 2016 infolge einer Eingemeindung durch die Stadt Illnau-Effretikon aufgelöst bzw. von dieser absorbiert. Staatskirchenrechtlich wurde von den Kirchgemeinden kein Nachvollzug gemacht, sodass die Grenzen der Kirchgemeinden nicht mehr mit den Grenzen der politischen Gemeinden übereinstimmen. Politisch gehört der Gebietsteil Kyburg zur Stadt Illnau-Effretikon, die Teil der KG Effretikon ist, staatskirchenrechtlich zur KG Zell, was sowohl für die Stadt Illnau-Effretikon wie auch für die Parteien zu einem erheblichen Mehraufwand führt, sind die Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg in Bezug auf den Steuerfuss, auf das Stimmrecht an Urnenabstimmungen und Kirchgemeindeversammlungen sowie bei statistischen Erhebungen durch den Kanton Zürich und die Körperschaft jeweils auszuscheiden und unterschiedlich zu erfassen.

Beide Parteien erachten es als angemessen und notwendig, die seit Jahren fälligen Grenzbereinigungen vorzunehmen, die im Besonderen auch von den Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg gewünscht werden und auf staatskirchenrechtlicher Ebene organisatorisch angebracht ist. Die Körperschaft der katholischen Kirche im Kanton Zürich und das Generalvikariat in Zürich begrüßen diese Grenzbereinigung.

1.5 Anpassung der Pfarreigrenzen

Unter Voraussetzung der Zustimmung des Bischofs wird Kyburg ab Vertragsbeginn pastoral von der Pfarrei St. Martin Illnau-Effretikon betreut. Die Anpassung der Pfarreigrenzen und die Ordnung der pfarreilichen Betreuung liegen in der Kompetenz des Bischofs.

2 Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

2.1 Dieser Vertrag regelt die Abwicklung und den Vollzug der Grenzbereinigung zwischen den Parteien.

2.2 Die rechtlichen Grundlagen für den vorliegenden Vertrag bilden § 22 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017, Art. 15 Ziff. 4 Kirchgemeindeordnung Zell und Art. 15 Ziff. 4 Kirchgemeindeordnung Illnau-Effretikon.

3 Vertragszweck und Gebietszuteilung

3.1 Die beiden Parteien vereinbaren unter sich, eine Grenzbereinigung durchzuführen. Der Gemeindeteil Kyburg der Stadt Illnau-Effretikon wird auf den 1. Januar 2025 von der KG Zell zur KG Effretikon überführt.

3.2 Das von der Überführung betroffene Gebiet wird durch die Grenzen der politischen Gemeinde Illnau-Effretikon definiert.

4 Rechtsfolgen

4.1 Mitgliedschaft

Mit Inkrafttreten der Grenzbereinigung sind die Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg Mitglieder der KG Effretikon mit allen Rechten und Pflichten.

4.2 Finanzielles

a. Die katholischen Kirchensteuern der Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg sind für die Steuerperiode 2024 sowie für allfällige Vorjahresausgleiche der Steuerperioden 2023 und älter der KG Zell zu entrichten.

b. Ab dem 1. Januar 2025 sind die katholischen Kirchensteuern der Katholikinnen und Katholiken des Gemeindeteils Kyburg der KG Effretikon zu entrichten.

c. Es findet keine Übertragung von Finanz- oder Verwaltungsvermögen statt. Die KG Effretikon verzichtet auf den Anteil der Katholikinnen und Katholiken am Finanz- oder Verwaltungsvermögen der KG Zell. Im Gegenzug wird die KG Effretikon von allen Pflichten in der KG Zell entbunden.

4.3 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnungen der KG Zell und Effretikon sind wie folgt zu ändern:

KGO Zell vom 19. Dezember 2021

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Zell besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Zell ~~und Weisslingen~~ Schlatt, ~~sowie dem Gemeindeteil Kyburg von Illnau-Effretikon~~

KGO Illnau-Effretikon vom 18. Mai 2021

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Illnau-Effretikon (~~ohne Gemeindeteil Kyburg~~), Lindau, ~~und~~ Brütten ~~und~~ Weisslingen.

5 Sorgfaltspflicht

Die Parteien verpflichten sich, nach Abschluss des Vertrags den Umsetzungsprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Alle sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden unter den Parteien ausgehandelt. Können sich die Parteien nicht einigen, ist der Synodalrat gestützt auf § 41 lit. m Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) als richterliche Instanz zuständig und entscheidet aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrags. Der Entscheid des Synodalrats kann in zweiter Instanz an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kanton Zürichs weitergezogen werden (Art. 47 lit. a Ziff. 1 KO).

7 Übergangs- und Schlussbestimmung

7.1 Vertragsumsetzung

a. Für die Vertragsumsetzung hat die KG Zell die Führung und wird von der KG Effretikon unterstützt.

7.2 Bisherige Verträge und Absprachen

- a. Dieser Vertrag ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen zwischen den Parteien bezüglich des Vertragszwecks.
- b. Im Besonderen wird der zwischen den Parteien bestehende Vertrag vom Mai 2016 betreffend die Belassung der Grenzen nach der Gemeindefusion der Gemeinde Kyburg mit der Stadt Illnau-Effretikon mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags hinfällig und per 31. Dezember 2024 ohne Kündigung aufgelöst. Die Kirchgemeinden sind diesbezüglich per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

7.3 Vertragsexemplare

- a. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen zuhanden der Parteien erstellt.
- b. Der Synodalrat erhält ein drittes Original des unterzeichneten Vertrags.

8 Inkrafttreten dieses Vertrags

Der Vertrag und die Änderungen der Kirchgemeindeordnungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Zustimmung der Stimmberechtigten der KG Zell und Effretikon (Stand vor der Grenzbereinigung),
- der Vertrag von den Parteien rechtskräftig unterschrieben ist und
- der Synodalrat die Grenzbereinigung sowie die Änderung der Kirchgemeindeordnung genehmigt hat.

Für die Kirchgemeinde Zell

Für die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Ort, Datum

Ort, Datum

Markus Wagner
Sachwalter

Cornel Dora
Präsident der Kirchenpflege

Nadine Hunsperger
Aktuarin

Vertrag

Zwischen

**der römisch-katholischen Kirchgemeinde Zell
8483 Kollbrunn**

(nachfolgend KG Zell)

vertreten durch Markus Wagner, Sachwalter der Kirchgemeinde Zell

und

**der römisch-katholischen Kirchgemeinde Illnau-Effretikon
8307 Effretikon**

(nachfolgend KG Effretikon)

vertreten durch Kirchenpflege Illnau-Effretikon

betreffend Wechsel der politischen Gemeinde Weisslingen von der Kirchgemeinde Zell
zur Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Die beiden Vertragspartner werden nachstehend als Parteien bezeichnet.

1 Ausgangslage

1.1 Die Kirchgemeinden Zell, Illnau-Effretikon und Turbenthal wurden im Oktober 2023 vom Synodalarat aufgefordert, klare Verhältnisse im Dekanat Winterthur zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die unbefriedigende Situation betreffend

- die Grenzen der KG Zell und Effretikon, die infolge der Eingemeindung der politischen Gemeinde Kyburg in die Stadt Illnau-Effretikon nicht mehr mit den Grenzen der politischen Gemeinden übereinstimmen;
- die pastorale Verflechtung von Mitgliedern der KG Zell mit der Pfarrei Herz Jesu Turbenthal bzw. die Pfarreigrenzen der Pfarreien Herz Jesu Turbenthal und St. Antonius Kollbrunn, welche nicht mit den jeweiligen Grenzen der Kirchgemeinden Turbenthal und Zell übereinstimmen;
- die seit Jahren andauernde schwierige personelle Situation in der KG Zell, ihre Behörden ordentlich zu besetzen, sodass aufsichtsrechtlich eine Sachwaltung eingesetzt werden musste.

1.2 Am 21. November 2023 bzw. 14. Januar 2024 beschlossen die Kirchgemeinden Turbenthal und Zell die Aufnahme von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Zusammenschlusses der Kirchgemeinden. Diese Fusion ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

1.3 Die Kirchgemeindeversammlungen der KG Zell und Effretikon stimmten im November 2023 der Prüfung eines Wechsels der Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen von der KG Zell zur KG Effretikon zu, sowie der Grenzbereinigung des Gemeindeteils Kyburg. Letztere wird gesondert behandelt und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

1.4 Ziel des vorliegenden Vertrags ist es, die Kirchgemeindegrenzen der Parteien an die Grenzen der politischen Gemeinden und die Bedürfnisse der Kirchgemeinden sowie der kirchlichen Betreuung anzupassen. Bei einer möglichen Fusion der Kirchgemeinden Zell und Turbenthal würde die politische Gemeinde Weisslingen, welche sich eher Richtung Illnau-Effretikon ausrichtet, am westlichen Rand der neuen Kirchgemeinde liegen. Aufgrund der an der Kirchgemeindeversammlung der KG Zell durchgeführten Konsultativabstimmung im November 2023 wurden alle Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen im Sommer 2024 durch den Sachwalter der Kirchgemeinde Zell in Bezug auf eine mögliche Grenzverschiebung angeschrieben. Die Rückmeldungen ergaben, dass eine deutliche Mehrheit den Übertritt von der KG Zell zur KG Effretikon wünscht. Im Sinn einer tragfähigen Neuordnung in den Kirchgemeinden Zell, Turbenthal und Illnau-Effretikon erscheint es sinnvoll, den Wunsch der betroffenen Katholikinnen und Katholiken zu berücksichtigen und die kirchgemeindliche Zugehörigkeit der tatsächlichen Orientierung anzupassen, weshalb die Parteien einem Wechsel der Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen von der KG Zell zur KG Illnau-Effretikon zustimmen. Die Körperschaft der katholischen Kirche im Kanton Zürich und das Generalvikariat in Zürich begrüssen diese Grenzbereinigung. Der Übertritt der Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen von der KG Zell zur KG Effretikon ist eine Grenzbereinigung, die vertraglich zu regeln ist.

1.5 Anpassung der Pfarreigrenzen

Unter Voraussetzung der Zustimmung des Bischofs wird Weisslingen ab Vertragsbeginn pastoral von der Pfarrei Effretikon betreut. Die Anpassung der Pfarreigrenzen und die Ordnung der pfarreilichen Betreuung liegen in der Kompetenz des Bischofs.

2 Vertragsgegenstand und Rechtsgrundlage

2.1 Dieser Vertrag regelt die Abwicklung und den Vollzug der Grenzbereinigung zwischen den Parteien.

2.2 Die rechtlichen Grundlage für den vorliegenden Vertrag bilden § 22 des Kirchgemeindereglements vom 29. Juni 2017, Art. 15 Ziff. 4 Kirchgemeindeordnung Zell und Art. 15 Ziff. 4 Kirchgemeindeordnung Illnau-Effretikon.

3 Vertragszweck und Gebietszuteilung

3.1 Die beiden Parteien vereinbaren unter sich, eine Grenzbereinigung durchzuführen. Das Gebiet der politischen Gemeinde Weisslingen wird auf den 1. Januar 2025 von der KG Zell zur KG Effretikon überführt.

3.2 Das von der Überführung betroffene Gebiet wird durch die Grenzen der politischen Gemeinde Weisslingen definiert.

4 Rechtsfolgen

4.1 Mitgliedschaft

Mit Inkrafttreten der Grenzbereinigung sind die Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen Mitglieder der KG Effretikon mit allen Rechten und Pflichten.

4.2 Finanzielles

a. Die katholischen Kirchensteuern der Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen sind für die Steuerperiode 2024 sowie für allfällige Vorjahresausgleiche der Steuerperioden 2023 und älter der KG Zell zu entrichten

b. Ab dem 1. Januar 2025 sind die katholischen Kirchensteuern der Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinde Weisslingen der KG Effretikon zu entrichten.

c. Es findet keine Übertragung von Finanz- oder Verwaltungsvermögen statt. Die KG Effretikon verzichtet auf den Anteil der Katholikinnen und Katholiken am Finanz- oder Verwaltungsvermögen der KG Zell. Im Gegenzug wird die KG Effretikon von allen Pflichten in der KG Zell entbunden.

4.3 Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnungen der KG Zell und Effretikon sind wie folgt zu ändern:

KGO Zell vom 19. Dezember 2021

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Zell besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in den politischen Gemeinden Zell ~~und Weisslingen Schlatt~~, sowie dem ~~Gemeindeteil Kyburg von Illnau-Effretikon~~

KGO Illnau-Effretikon vom 18. Mai 2021

Art. 1 Kirchgemeinde

Die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon besteht aus den Mitgliedern der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich mit Wohnsitz in Illnau-Effretikon (~~ohne Gemeindeteil Kyburg~~), Lindau, ~~und~~ Brütten ~~und~~ Weisslingen.

5 Sorgfaltspflicht

Die Parteien verpflichten sich, nach Abschluss des Vertrags den Umsetzungsprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht. Alle sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden unter den Parteien ausgehandelt. Können sich die Parteien nicht einigen, ist der Synodalrat gestützt auf § 41 lit. m Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) als richterliche Instanz zuständig und entscheidet aufgrund der Bestimmungen dieses Vertrags. Der Entscheid des Synodalrats kann in zweiter Instanz an die Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kanton Zürichs weitergezogen werden (Art. 47 lit. a Ziff. 1 KO).

7 Übergangs- und Schlussbestimmung

7.1 Vertragsumsetzung

Für die Vertragsumsetzung hat die KG Zell die Führung und wird von der KG Effretikon unterstützt.

7.2 Bisherige Verträge und Absprachen

Dieser Vertrag ersetzt alle bisher getroffenen schriftlichen und mündlichen Absprachen zwischen den Parteien bezüglich des Vertragszwecks.

7.3 Vertragsexemplare

- a. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen zuhanden der Parteien erstellt.
- b. Der Synodalrat erhält ein drittes Original des unterzeichneten Vertrags.

8 Inkrafttreten dieses Vertrags

Der Vertrag und die geänderten Kirchgemeindeordnungen treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Zustimmung der Stimmberechtigten der KG Zell und Effretikon (Stand vor der Grenzberreinigung),
- der Vertrag von den Parteien rechtskräftig unterschrieben ist und
- der Synodalrat die Grenzberreinigung sowie die Änderung der Kirchgemeindeordnung genehmigt hat.

Für die Kirchgemeinde Zell

Für die Kirchgemeinde Illnau-Effretikon

Ort, Datum

Ort, Datum

Markus Wagner
Sachwalter

Cornel Dora
Präsident der Kirchenpflege

Nadine Hunsperger
Aktuarin